

Mitteilung über Sicherheitsförderung im Schulsport

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Lernende,
der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ enthält u.a. Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen und Ausrüstung, für die nicht nur die Schule, sondern auch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Lernende verantwortlich sind. Über die wichtigsten Punkte werden Sie hiermit informiert. Auch auf einige andere Aspekte wollen wir dabei noch einmal hinweisen:

1) Schuhe

- **Sportschuhe sind als Fußbekleidung vorgeschrieben.**
- **Joggingschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich sind nicht zulässig.**

Daraus folgt, dass Lernende für den Sportunterricht mindestens ein paar Sportschuhe benutzen, das auch für die Halle (helle Sohlen) geeignet ist. Die häufig benutzten Freizeitschuhe mit dunkler Sohle sind kein Ersatz. Falls die Sportschuhe auch auf dem Außengelände benutzt werden, ist bei Benutzung in der Halle für eine ausreichende Reinigung zu sorgen.

2) Kleidung

- **Die Lernenden müssen Sportkleidung tragen, die ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglicht und nicht hinderlich sein darf.**

Sportliche Freizeitkleidung, mit der Lernende zur Schule kommen, kann – auch aus hygienischen Gründen - nicht anstelle von Sportkleidung benutzt werden.

- **Alle Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohr- und Piercing-Schmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben.**

Die Verantwortung für das Abkleben des Schmucks, der nicht abgelegt werden kann, also vor allem Piercing-Schmuck und Ohringe, tragen die Lernenden.

3) Lange Haare

- **Haare sind zusammenzubinden.**

Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Haltegriffen stören und somit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen.

4) Schutzausrüstung

Für bestimmte Sportarten ist eine Schutzausrüstung vorgesehen, wenn sie in der Schule praktiziert werden sollen.

- **Für Inline-Skating ist stets die komplette Schutzausrüstung (Helm, Knie-, Ellenbogen-, Handschutz) zu benutzen.**
- **Beim Eislaufen sind Handschuhe grundsätzlich Pflicht. Das Tragen eines Helmes wird empfohlen.**
- **Radfahren wird in dem Erlass nicht gesondert behandelt. Von der Fachkonferenz Sport wurde aber festgelegt, dass bei sportlichen Unternehmungen mit Fahrrädern Helmpflicht besteht.**

5) Brillen

- **Kontaktlinsen sind erlaubt.**
- **Sporttaugliche Brillen sind vorgeschrieben.**
- **Brillen, die im Sportunterricht nicht getragen werden, werden in einer dafür vorgesehenen Box gelagert. Hierfür ist es sinnvoll, die Brille in eine Brillenbox zu packen.**

Der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ legt fest, dass Lernende mit Brillen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen müssen. Eine sporttaugliche Brille besitzt folgende Eigenschaften: Kunststoff, nachgiebiges Gestell, fester Sitz. Lernende, deren Brillen diese Eigenschaften nicht haben, dürfen beim Sportunterricht diese Brille nicht aufsetzen. Die Erziehungsberechtigten, bzw. die volljährigen Lernenden müssen dafür Sorge tragen, dass eine im Sportunterricht getragene Brille den o.a. Anforderungen entspricht. Wenn also Lernende im Sportunterricht eine Brille tragen, muss die Lehrkraft davon ausgehen können, dass es sich um eine sporttaugliche Brille handelt. Die Sportlehrkraft entscheiden nicht über die Tauglichkeit der Brille.

Der Erlass enthält folgende Hinweise zu den Kosten für sporttaugliche Brillen:

- a) Teilweise Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse
- b) Kein Zuschuss zu den Kosten für das Brillengestell
- c) Unfallbedingte Beschädigung der Gläser werden im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes teilweise übernommen.

6) Wertgegenstände

Wertgegenstände sollten nicht in den Umkleidekabinen verbleiben, sondern werden zu Beginn jeder Sportstunde in einer dafür vorgesehenen Box gesammelt. Die Schule haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigungen von Wertgegenständen, die nicht in der entsprechenden Box deponiert werden!

7) Vorgaben für den Krankheitsfall

- **Wenn Lernende wegen Krankheit nicht am Sportunterricht teilnehmen, wird in der Sek. I eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten benötigt.**
- **Es besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben ist.**
- **Sollte Ihr Kind unter einer chronischen Krankheit wie z.B. Asthma oder einer Allergie leiden, so teilen Sie dieses der Sportlehrkraft und dem Klassenteam bitte unbedingt mit.**

gez. Ulla Husemann
Schulleiterin